

Jugendschutzgesetze

Teil 1

Seite 7

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Teil 2

Seite 31

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

Anhang:

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Seite 57

Verzeichnis der Bundesstelle und
Landesstellen Kinder- und Jugendschutz

Seite 62

IMPRESSUM:

Herausgeber: Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn
www.bmfsfj.de

Broschürenstelle: Postfach 20 15 51, 53145 Bonn
Tel. (0180) 5 32 93 29

Redaktion: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Landesstelle Nordrhein-Westfalen
Poststr. 15–23, 50676 Köln,
Tel. (02 21) 92 13 92-0, Fax (02 21) 92 13 92-20
in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gestaltung: 4-D-Design, Bergisch-Gladbach (Umschlag)
Drei-W-Verlag, 45201 Essen

Druck: IDAG Industriedruck AG, 45239 Essen
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

6. Auflage Juni 1998

Zu dieser Broschüre...

Immer noch sind Jugendliche und auch viele Erwachsene falsch oder nicht vollständig über Jugendschutz und Jugendmedienschutz informiert. Um dem entgegenzuwirken, gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend diese Broschüre heraus.

Ich möchte für die Ziele und Inhalte des gesetzlichen Jugendschutzes werben, denn mir ist bewußt, daß sich junge Menschen einerseits teilweise durch die staatlichen Jugendschutzregelungen bevormundet fühlen und sie generell ablehnen und andererseits die betroffenen Geschäftsleute in derartigen Normen nicht selten eine Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit sehen.

In den Jugendschutzgesetzen ist z. B. festgelegt, daß

- die Regelungen und Verbote des Jugendschutzes sich nicht an Jugendliche, sondern ausschließlich an Erwachsene richten,
- Jugendlichen ab 16 Jahren der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet ist,
- die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) zwar für die Indizierung von Medien zuständig ist, die Altersfreigabe von Kino- und Videofilmen aber zu den Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörden zählt und von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) durchgeführt wird.

Für alle interessierten Jugendlichen und Erwachsenen, die sich mit dem wesentlichen Regelungszweck und Inhalt der maßgeblichen Vorschriften der Jugendschutzgesetze vertraut machen wollen, wurde diese Broschüre nach dem aktuellen Stand der Gesetzgebung überarbeitet. In ihr sind die Jugendschutz- und Jugendmedienschutzgesetze enthalten, und die Erläuterungen und weiterführenden Hinweise sollen einen leichteren Einstieg und ein besseres Verständnis der Jugendschutzgesetze ermöglichen.

Einführung

Die Kernstücke des deutschen Jugendschutzrechts sind das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 25.02.1985 (BGBl. I S. 425) – zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) – und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) in der Fassung vom 12.07.1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch das Informations- und Kommunikations-Dienste-Gesetz (IuKDG) vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870).

Beide Gesetze sind in den letzten Jahren zum Teil erheblich geändert und damit den Erfordernissen eines zeitgerechten Jugendschutzes angepaßt worden.

Besonders der Jugendmedienschutz wurde erweitert und verbessert, um den wachsenden Gefährdungen junger Menschen durch die Entwicklungen auf dem Mediensektor zu begegnen. Hervorzuheben sind hier die Einführung des sog. Video-Paragraphen (§ 7) im Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, der die Alterskennzeichnung von Video-Kassetten vorschreibt, sowie das Verleihverbot von jugendgefährdenden Video-Programmen in Ladengeschäften, die Minderjährigen zugänglich sind. Schärfer gefaßt wurde im Zuge der Verbesserung des Jugendmedienschutzes auch das Verbot der Herstellung, Verbreitung und Einführung gewaltverherrlichender und -verharmlosender Medien im Strafrecht (§ 131 StGB). Berücksichtigt werden nunmehr auch die Vorschriften nach dem am 1. August 1997 in Kraft getretenen Informations- und Kommunikations-Dienste-Gesetz (IuKDG), das in Art. 6 spezifische Jugendschutzregelungen enthält. Diese betreffen u.a. den Schriftenbegriff und die Pflicht der Diensteanbieter zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten.

Die vorliegende Broschüre informiert über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit und zum Jugendmedienschutz. Der Abdruck der Gesetzestexte wird ergänzt durch Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Regelungsbereichen.

Selbst die perfektesten Jugendschutzgesetze bewirken wenig, wenn sie nicht von den Erwachsenen – und hier vor allem von den Gewerbetreibenden – akzeptiert und eingehalten werden, und die Einhaltung von den zuständigen Stellen auch konsequent kontrolliert wird.

Die Broschüre wendet sich daher an einen breiten Adressatenkreis:

Gewerbetreibende und Veranstalter, Mitarbeiter(innen) aus Ordnungsbehörden, Polizei und Justiz, daneben aber auch an Eltern, Lehrer(innen), Erzieher(innen), Mitarbeiter(innen) aus verschiedensten Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe.

Den Handel- und Gewerbetreibenden sowie den Kontrollbehörden will die Schrift Unterstützung und Anregungen bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Eltern, Lehrer/Lehrerinnen, Freizeitpädagogen/pädagoginnen, Ausbilder u.a. werden über die gesetzlichen Vorschriften informiert, die Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen schützen, die ihnen vor allem in der Öffentlichkeit drohen. Gleichzeitig können die gesetzlichen Regelungen eine wichtige Orientierungshilfe für das eigene erzieherische Handeln geben.

Teil 1

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)

Vom 25. Februar 1985
(BGBl. I S. 425)

geändert durch
Artikel 21 des Drittes Rechtsbereinigungsgesetzes
vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221/1227)

geändert durch
Artikel 16 des Gesetzes
vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186/3197)

Inhaltsübersicht	§	Seite
Jugendgefährdende Orte	1	8
Altersstufen/Erziehungsberechtigte	2	10
Aufenthalt in Gaststätten.....	3	12
Abgabe alkoholischer Getränke	4	14
Öffentliche Tanzveranstaltungen.....	5	16
Öffentliche Filmveranstaltungen.....	6	18
Bespielte Videokassetten/Bildplatten/Bildträger.....	7	22
Spielhallen, Spiele, Spielgeräte.....	8	24
Rauchen in der Öffentlichkeit.....	9	26
Jugendverbot im Einzelfall.....	10	26
Veranstalterpflichten.....	11	27
Bußgeld/Strafen.....	12	28

§ 1 Jugendgefährdende Orte

§ 1

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben die zuständigen Behörden oder Stellen die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, haben sie die Kinder oder Jugendlichen

- 1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,*
- 2. einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder, wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.*

In schwierigen Fällen haben die zuständigen Behörden oder Stellen das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.



Kinder und Jugendliche sollen nicht Jugendgefährdungen an bestimmten Orten ausgesetzt werden. Jugendgefährdend ist ein Ort dann, wenn dem Kind oder Jugendlichen dort eine unmittelbare Gefahr für sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Da eine vollständige Aufzählung jugendgefährdender Orte nicht möglich ist, verzichtet der Gesetzgeber auf die konkrete Benennung einzelner Orte. Von den zuständigen Behörden muß daher im **Einzelfall** entschieden werden, ob eine Gefährdung im Sinne des Gesetzes (z. B. die Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden oder selbst Straftaten zu begehen), besteht.

Als eindeutig jugendgefährdend gelten allerdings z. B. Straßen mit Bordellbetrieb, Treffpunkte von Drogenhändlern u. ä. Erfahrungsgemäß können auch von folgenden Orten schädigende Einflüsse auf Minderjährige ausgehen: Bahnhöfe, Volksfeste, Grünanlagen u. a. m. Die Frage, ob Kindern und Jugendlichen Gefahren an bestimmten Orten drohen, hängt allerdings vor allem von dem Verhalten der Erwachsenen ab, die sich dort aufhalten.

Maßnahmen der zuständigen Behörden

- Zunächst soll versucht werden, die Jugendgefährdung unmittelbar zu beseitigen (z. B. durch Verbot der Straßenprostitution).
- In schwerwiegenden Fällen muß das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort informiert werden.

- In bezug auf die angetroffenen Kinder und Jugendlichen sind drei Vorgehensweisen möglich:
 1. Sie werden zum Verlassen des Ortes angehalten.
 2. Sie werden zu ihren Eltern oder einem sonstigen Erziehungsberechtigten gebracht.
 3. Wenn keine dieser Personen erreichbar ist, kann das Kind oder der Jugendliche in die Obhut des Jugendamtes gebracht werden, das eventuell für die weitere Unterbringung sorgt.

§ 2 Altersstufen / Erziehungsberechtigte

§ 2

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Erziehungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

- 1. jede Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,*
- 2. jede sonstige Person über achtzehn Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt oder soweit sie das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung oder mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe betreut.*

(3) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten ankommt, haben die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(4) Soweit nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben Kinder und Jugendliche ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.



Schutz für alle Minderjährigen

Das Gesetz will alle Kinder und Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, vor Gefährdungen in der Öffentlichkeit schützen.

Da sich mit zunehmendem Alter und der damit einhergehenden Reifeentwicklung die Schutzbedürftigkeit verringert, sieht das Gesetz verschiedene Altersgrenzen im Hinblick auf die Gestattung bestimmter Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit vor.

Die Altersstufen sind angelehnt an andere jugendrechtliche Vorschriften:

1. Kinder – bis 14 Jahre
 2. Jugendliche – 14 bis 18 Jahre
- (Heranwachsende – 18 bis 21 Jahre sind von diesem Gesetz nicht erfaßt).

Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche, die ab dem 16. Lebensjahr – mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts – die Ehe eingegangen sind.

Viele Bestimmungen des Gesetzes berücksichtigen **die Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten** und machen die Erlaubnis, daß Kinder und Jugendliche bestimmte Dinge in der Öffentlichkeit tun, von der Begleitung durch eine solche Person abhängig (z. B. beim Aufenthalt in Gaststätten oder bei Tanzveranstaltungen).

Erziehungsberechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

1. Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) die Personensorge („Personensorgeberechtigte“) wahrnehmen, also in der Regel die Eltern oder der Vormund.
2. Sonstige Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten Aufgaben der Sorge für das Kind oder den Jugendlichen übernehmen.
3. Personen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung (z. B. Lehrer(innen), Ausbilder(innen) usw.) oder mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten im Rahmen der Jugendhilfe (z. B. Sozialarbeiter(innen), Erzieher(innen) usw.) betreuen.

Die unter Ziff. 2. und 3. genannten Personen müssen auf Verlangen ihre Erziehungsberechtigung darlegen. In Zweifelsfällen muß der Veranstalter oder Gewerbetreibende diese Berechtigung überprüfen.

§ 3 Aufenthalt in Gaststätten

§ 3

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche

- 1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,*
- 2. sich auf Reisen befinden oder*
- 3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.*

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.



Angesichts der unübersehbaren Gefahren für Kinder und Jugendliche durch frühzeitigen und übermäßigen Alkoholkonsum wurden in der Neuregelung des Jugendschutzgesetzes bestehende Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Minderjährige beibehalten und zum Teil erweitert. Die Beschränkung des Aufenthaltes von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten gehört **weiterhin** zu den Schwerpunkten der gesetzlichen Alkoholprävention, da dort Kinder und Jugendliche durch entsprechende Angebote in nicht unerheblichem Maße zum Alkoholkonsum animiert werden können.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten nur dann erlaubt werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Hiervon gibt es einige Ausnahmen. Der Aufenthalt in einer Gaststätte ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auch dann erlaubt, wenn sie:

1. an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen,
2. sich auf Reisen befinden oder
3. eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

Die unter Ziff. 3 genannte Ausnahme liegt **nur** dann vor, wenn ein Kind oder Jugendlicher eine Gaststätte betritt, um dort eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen, **nicht aber**, wenn ein Getränk oder eine Mahlzeit bestellt wird, um den Aufenthalt in der Gaststätte zu rechtfertigen.

Jugendlichen über 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf der Aufenthalt in einer Gaststätte bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Mit Gaststätten sind alle öffentlichen Verkaufsstellen gemeint, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungs- und Genußmittel zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Darunter fallen auch Diskotheken, Cafés, Eisdielen etc.

Der Besuch von Nachtbars, -clubs u. ä. darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden.

**Aufenthalt
in
Gaststätten**

§ 4 Abgabe alkoholischer Getränke

§ 4

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

- 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,*
- 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.*

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einem Personensorgeberechtigten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.



Neben den teilweisen Verboten bezüglich des Gaststättenbesuchs stellen insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit einen weiteren Schwerpunkt in der Vorbeugung gegen Alkoholmißbrauch dar:

- Grundsätzlich dürfen alkoholische Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, in der Öffentlichkeit (also in Gaststätten, Geschäften, Kiosken usw.) nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Hierzu zählen z. B. alle hochprozentigen Getränke wie Schnäpse, Korn, Whisky, Liköre, aber auch Getränke wie Cola-Rum etc. Dieses absolute Abgabeverbot gilt auch für **branntweinhaltige Lebensmittel** wie z. B. Weinbrandbohnen. Welche Lebensmittel dem Begriff „die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“ zuzuordnen sind, ist nur im Einzelfall festzulegen. In der alten Gesetzesfassung hieß es noch „überwiegend branntweinhaltige Genußmittel“. Als solche waren Genußmittel gemeint, bei denen der Branntweingehalt die entscheidende Bedeutung für den Geschmack und den Genuß hatte.

- Andere alkoholische Getränke, z. B. Wein und Bier, dürfen an Jugendliche erst ab 16 Jahren ausgeschenkt oder abgegeben werden. An Jugendliche von 14 bis 16 Jahren dürfen Wein, Bier u. ä. allerdings dann abgegeben bzw. darf deren Verzehr gestattet werden, wenn sie von einem **Personensorgeberechtigten** – dies sind in der Regel die Eltern – begleitet werden.
- Alkoholische Getränke dürfen nicht in Automaten angeboten werden. Dieses Verbot gilt nicht für Alkohol-Verkaufsautomaten, die in gewerblich genutzten Räumen (z. B. in Kantinen) aufgestellt sind und bei denen durch die technische Ausstattung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, daß Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke entnehmen können.

§ 5 Öffentliche Tanzveranstaltungen

§ 5

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 können auf Vorschlag des Jugendamtes zugelassen werden.



Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen, so z. B. auch von Diskotheken, darf Jugendlichen erst ab 16 Jahren gestattet werden. Unter 16jährigen darf der Zutritt zu einer Diskothek oder einer sonstigen Tanzveranstaltung nur dann ermöglicht werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.

Ein Grund für diese Einschränkung ist die Tatsache, daß solche (meist kommerziellen) Veranstaltungen häufig mit einem hohen Alkoholkonsum verbunden sind.

Aber auch für Jugendliche ab 16 Jahren, die nicht von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden, gibt es eine Einschränkung: ihnen darf der Aufenthalt bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung nicht länger als bis 24.00 Uhr erlaubt werden.

Eine **Ausnahmeregelung** – ohne daß es einer ausdrücklichen Genehmigung bedarf – gilt für den Fall, daß die Tanzveranstaltung, der Disco-Abend u. ä. von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder aber der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Dies kann bei Karnevals-, Vereinsfesten oder Kinderbällen der Fall sein. Dann nämlich darf auch Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten erlaubt werden.

Weitere Ausnahmen im Hinblick auf die Anwesenheitserlaubnis von Kindern und Jugendlichen können aufgrund eines Antrags des Veranstalters auf Vorschlag des Jugendamtes durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden.

Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn jedermann, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, Zutritt hat. Wie öffentliche Veranstaltungen sind auch solche geschlossenen Veranstaltungen zu bewerten, deren Geschlossenheit nicht streng eingehalten wird, sondern zu denen beliebige Personen Zutritt finden.

Tanzveranstaltungen

§ 6 Öffentliche Filmveranstaltungen

§ 6

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der Obersten Landesbehörde zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind. Kindern unter sechs Jahren darf die Anwesenheit nur gestattet werden, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten begleitet sind.

(2) Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor ihnen freigegeben werden.

(3) Die Oberste Landesbehörde kennzeichnet die Filme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab sechs Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“.

Kommt in Betracht, daß ein nach Satz 1 Nr. 5 gekennzeichnete Film den Tatbestand des § 130 Abs. 2, des § 131 oder des § 184 des Strafgesetzbuches erfüllt, ist dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

(4) Im Rahmen der Absätze 1 und 3 Satz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet werden

1. Kindern, wenn die Vorführung bis 20 Uhr,
2. Jugendlichen unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 22 Uhr,
3. Jugendlichen über sechzehn Jahren, wenn die Vorführung bis 24 Uhr beendet ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.

(7) Auf Filme, die von der Obersten Landesbehörde nach Absatz 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.



Für die Frage, ob Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen gestattet werden darf (Kino u. ä.), sind drei Bedingungen entscheidend:

1. Der Film muß von der Obersten Landesbehörde für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sein.
2. Für die verschiedenen Altersgruppierungen sind unterschiedliche Zeitgrenzen festgelegt, bis zu denen die Vorführung beendet sein muß.
3. Diese Zeitgrenzen gelten nicht, wenn Kinder und Jugendliche durch Erziehungsberechtigte begleitet werden.

Für die einzelnen Altersgruppen gelten folgende Regelungen:

- Kinder **unter 6 Jahren** dürfen bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten anwesend sein. Zusätzlich muß der Film „Ohne Altersbeschränkung“, also für **alle** Altersgruppen freigegeben sein.
- Kinder **zwischen 6 und 12 Jahren** dürfen öffentlich gezeigte Filme dann sehen, wenn diese für ihre Altersgruppe (ab 6 Jahren) freigegeben worden sind und die Vorführung spätestens um 20.00 Uhr beendet ist.
- Kinder und Jugendliche **zwischen 12 und 16 Jahren** dürfen die für ihre Altersgruppe (ab 12 Jahren) freigegebenen Filme sehen; ein Unterschied zwischen Kindern und Jugendlichen dieser Altersgruppe besteht hinsichtlich der vorgeschriebenen Zeitbegrenzung. Die Vorführung vor Kindern muß um 20.00 Uhr, die vor Jugendlichen unter 16 bis 22.00 Uhr beendet sein.
- Jugendlichen **zwischen 16 und 18 Jahren** darf der Filmbesuch dann gestattet werden, wenn der Film für ihre Altersgruppe (ab 16 Jahren) freigegeben worden und die Vorführung spätestens um 24.00 Uhr beendet ist.

Alle Filme, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, werden mit der Bezeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet. Die Anwesenheit hierbei darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden. Auch alle nicht geprüften Filme dürfen Minderjährigen in der Öffentlichkeit nicht vorgeführt werden. Diese Bestimmungen gelten für alle Filme, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe, so zum Beispiel für öffentliche Video-Vorführungen sowie insbesondere für Werbevorspanne und Beiprogramme. Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange sie nicht gewerblich genutzt werden, sind von den vorgenannten Regelungen ausgenommen.

Verpflichtung zur Bekanntmachung: Der Betreiber eines Filmtheaters ist verpflichtet, die Freigabeentscheidungen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekanntzumachen. Für diese Bekanntmachung dürfen nur die im Gesetz festgelegten Bezeichnungen benutzt werden. Bei der Ankündigung und Werbung für Filme darf weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden, noch dürfen die Anzeigen und Hinweise so aufgemacht sein, daß sie selbst jugendgefährdend sind.

Können Kinofilme indiziert werden? Das neue Jugendschutzgesetz sieht ausdrücklich vor, daß bei allen Filmen, die von der Obersten Landesbehörde – in deren Auftrag also von der FSK – geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind, die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) keine Anwendung finden, diese also demnach nicht indiziert werden können. Eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften ist somit nur bei nicht vorab geprüften Filmen möglich.

Wer prüft die Filme? Das Gesetz schreibt lediglich vor, daß sämtliche Filme, die für die öffentliche Vorführung bestimmt sind, durch die Oberste Landesbehörde zu prüfen und nach den fünf Altersstufen zu kennzeichnen sind; wie dieses Verfahren durchzuführen ist, wird im Gesetz nicht geregelt.

Nach einer Vereinbarung der Obersten Landesbehörden mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. bedienen sich die Obersten Landesbehörden bei der Freigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) als gutachterlicher Stelle.

Übersicht über die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

§§	Regelungsbereiche	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren
§ 1	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2	Aufenthalt in Gaststätten	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet Ausnahmen: auf einer Reise, zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes; Teiln. an einer Veranstaltung eines anerkn. Jugendhilfeträgers	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet
§ 3 Abs. 3	Aufenthalt in Nachbars oder Nachtclubs bzw. vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 4 Abs. 1	Abgabe und Verzehr von Brantwein, brantweinhalfigen Getränken u. Lebensmittel etc.	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 4 Abs. 1	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein)	nicht gestattet Ausnahme: Jugendliche von 14–16 Jahren in Begleitung eines Personensorgeberechtigten	gesetzlich nicht geregelt
§ 4 Abs. 3	Angebot alkoholischer Getränke in Automaten (in der Öffentlichkeit)	Angebotsverbot; Ausnahme: siehe § 4 Abs. 3 Satz 2	
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet; Ausnahme: siehe § 5 Abs. 3	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten längstens bis 24.00 Uhr gestattet
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe; zur Brauch- und Kunstpflege; zur künstlerischen Betätigung	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet; Kinder bis 22.00 Uhr und Jugendlichen bis 24.00 Uhr	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten längstens bis 24.00 Uhr gestattet
§ 8 Abs. 1	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen u. a.	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 8 Abs. 2	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	nicht gestattet Ausnahme: auf Volksfesten etc., wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht	nicht gestattet Ausnahme: Gewinn in Waren von geringem Wert
§ 8 Abs. 3	Aufstellung elektronischer Bildschirminhaltungs- spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zur öffentlichen Benutzung auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Plätzen etc.	Aufstellungsverbot	
§ 8 Abs. 4	Spielen an elektronischen Bildschirminhaltungs- spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zur öffentlichen Benutzung in der Öffentlichkeit	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet	gesetzlich nicht geregelt

§ 8 Abs. 5	Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten mit gewalt-, kriegsverherrlichenden oder pornographischen Darstellungen in der Öffentlichkeit	Aufstellungsverbot	
§ 9	Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht gestattet	gesetzlich nicht geregelt
§ 6	Anwesenheit bei Öffentlichen Filmveranstaltungen Bei Filmen, die gekennzeichnet sind mit: Freigegeben ohne Altersbeschränkung	unter 6 Jahren	Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren ab 16 Jahren
	Freigegeben ab 6 Jahren	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr
	Freigegeben ab 12 Jahren	nicht gestattet	gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr
	Freigegeben ab 16 Jahren	nicht gestattet	gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr
	Freigegeben ab 18 Jahren	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 7	Nicht freigegeben unter 18 Jahren Zugänglichmachung von bespielten Videokassetten, Bildplatten etc. Bei Filmen die gekennzeichnet sind mit: Freigegeben ohne Altersbeschränkung Freigegeben ab 6 Jahren Freigegeben ab 12 Jahren Freigegeben ab 16 Jahren Nichtfreigegeben unter 18 Jahren	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 7 Abs. 4	Angebot bespielter Videokassetten in Automaten (in der Öffentlichkeit)	Angebotsverbot	nicht gestattet

§ 7 Bespielte Videokassetten / Bildplatten / Bildträger

§ 7

(1) Bespielte Videokassetten, Bildplatten und vergleichbare Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der Obersten Landesbehörde für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind.

(2) Für die Freigabe und Kennzeichnung findet § 6 Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 entsprechende Anwendung. Auf die Alterseinstufung ist mit einem fälschungssicheren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist vom Inhaber der Nutzungsrechte auf dem Bildträger und auf der Hülle in einer deutlich sichtbaren Form anzubringen, bevor der Bildträger an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet wird.

(3) Bildträger, die von der obersten Landesbehörde nicht oder mit „Nicht freigegeben unter achtzehn Jahren“ gekennzeichnet worden sind, dürfen

- 1. einem Kind oder Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,*
- 2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.*

(4) In der Öffentlichkeit dürfen bespielte Bildträger nicht in Automaten angeboten werden.

(5) Auf Bildträger, die von der Obersten Landesbehörde nach Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften keine Anwendung.

(6) § 6 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.



Mit dem „Video-Paragrafen“ wurde das Jugendschutzgesetz um einen neuen Regelungsbereich erweitert. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß in den vergangenen Jahren zahlreiche Video-Programme mit jugendungeeigneten Inhalten auch an Kinder und Jugendliche in erheblichem Umfang abgegeben wurden.

Vergleichbar der Kinofilm-Freigabe werden Video-Kassetten u. ä. im Wege einer Vorkontrolle, also schon **bevor** die Video-Kassetten auf den Markt kommen, von der Obersten Landesbehörde freigegeben und entsprechend gekennzeichnet. Die Kennzeichnung entspricht derjenigen von Kinofilmen.

Die Alterseinstufung muß auf einem fälschungssicheren Zeichen vermerkt sein, und dieses Zeichen muß sowohl auf dem Bildträger (Kassette/Film) als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht sein.

Der Begriff des Zugänglichmachens ist im Gesetz nicht näher bestimmt. Mit Rücksicht auf eine wirkungsvolle Durchführung dieser Regelung ist davon auszugehen, daß zumindest jede Form der **Abgabe** (Verkauf, Vermietung, Verleih), jede **Aushändigung** (zum Beispiel als Bote) und die teilweise oder ganze **Vorführung** damit gemeint ist.

Bespielte Bildträger – u. a. Video-Kassetten – dürfen in der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht in Automaten angeboten werden. Für Bildträger, die nicht oder mit der Bezeichnung „Nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet sind, gelten folgende Vertriebsbeschränkungen:

1. Sie dürfen einem Minderjährigen weder angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
2. Ebenso verboten ist es, diese Bildträger im Versandhandel oder in solchen Verkaufsstellen zu vertreiben, die vom Kunden üblicherweise nicht betreten werden – dies betrifft zum Beispiel Kioske.

Video-Filme u. ä., aber auch Kino-Filme, die zu nicht gewerblichen Zwecken hergestellt sind, unterliegen nicht diesen Freigabebeeorderungen und Abgabebeschränkungen, **solange** sie nicht gewerblich genutzt werden.

Können Video-Filme indiziert werden?

Nunmehr kann nur noch bei solchen Video-Kassetten und sonstigen Bildträgern ein Antrag auf Indizierung nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) gestellt werden, die von der Obersten Landesbehörde nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben oder überhaupt nicht gekennzeichnet worden sind. Bei allen anderen Video-Filmen u. ä. finden die Bestimmungen des GjS keine Anwendung.

§ 8 Spielhallen / Spiele / Spielgeräte

§ 8

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen gestattet werden, wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

(3) Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit dürfen zur entgeltlichen Benutzung

- 1. auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,*
- 2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen oder*
- 3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nicht aufgestellt werden.*

(4) Das Spielen an elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die zur entgeltlichen Benutzung öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nicht gestattet werden.

(5) Unterhaltungsspielgeräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, dürfen in der Öffentlichkeit an Kindern und Jugendlichen zugänglichen Orten nicht aufgestellt werden.



Wie bisher, darf Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen, grundsätzlich nicht gestattet werden.

Erheblich eingeschränkt gegenüber früher wird durch das neue Jugendschutzgesetz die Aufstellung und Benutzung von öffentlich aufgestellten elektronischen Spielautomaten (Gesetz: „Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zur entgeltlichen Benutzung“). Die neu ins Gesetz aufgenommene Bezeichnung „Elektronische Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräte“ (vorher: Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung) berücksichtigt

einerseits die technischen Entwicklungen auf diesem Gebiet, schränkt aber andererseits die Verbote auf den besonderen Typ des elektronischen **Bildschirm-Spielautomaten** ein.

Für die Aufstellung und entgeltliche Benutzung von elektronischen Bildschirm-Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit gelten nunmehr folgende einschränkende Bestimmungen:

- Sie dürfen nicht mehr auf öffentlichen Verkehrsflächen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind, aufgestellt werden (zum Beispiel auf Bahnhöfen, in Fußgängertunnels, Geschäftspassagen, in den Eingangsbereichen von Kinos usw.).
- Sie dürfen nicht außerhalb von gewerblich, beruflich oder geschäftsmäßig genutzten Räumen, also nur zum Beispiel in Gaststätten, Imbißbuden usw., aufgestellt werden. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf das Spielen an diesen Automaten nur dann erlaubt werden, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet.
- Grundsätzlich verboten ist die Aufstellung von elektronischen Unterhaltungsspielgeräten in der Öffentlichkeit, wenn diese Geräte sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere darstellen oder den Krieg verherrlichen oder verharmlosen.

Grundsätzlich verboten ist für Kinder und Jugendliche das Spielen an Geldspielautomaten. Erlaubt ist die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Spiele werden auf Veranstaltungen wie Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u. ä. angeboten und
2. der Gewinn besteht in Waren von geringem Wert.

§ 9 Rauchen in der Öffentlichkeit

§ 9

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.



Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf, wie bisher, das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Die Bestimmung kann als „unvollkommenes Gesetz“ bezeichnet werden. Es besteht **kein generelles Abgabeverbot** für Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Nur das Rauchen in der Öffentlichkeit wird untersagt.

Trotz dieser Gesetzeslücke sollte in Familie, Schule und Betrieb die generelle Absicht des Gesetzgebers, Kinder und Jugendliche vor den gesundheitsschädigenden Folgen des Rauchens zu schützen, beachtet werden, wobei es entscheidend auf das Vorbild der Erwachsenen ankommt.

Von verschiedenen Seiten werden weitergehende Einschränkungen zur Bekämpfung des schädlichen Tabakkonsums von Jugendlichen für dringend notwendig gehalten. So wird empfohlen, Zigaretten und andere Tabakwaren künftig nicht mehr an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abzugeben und diese Artikel generell nicht mehr in Automaten anzubieten.

§ 10 Jugendverbot im Einzelfall

§ 10

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung im Sinne des § 1 Satz 1 aus, die durch Anwendung der §§ 3 bis 8 nicht ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Alters- oder Zeitbegrenzungen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Geht von öffentlichen Veranstaltungen etc. eine Gefährdung aus, die nicht durch Gesetzesanwendung ausgeschlossen oder auf ein Minimum reduziert werden kann, so kann angeordnet werden, daß Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht oder nur begrenzt gestattet werden darf.

Diese Vorschrift soll es ermöglichen, gegen solche Jugendgefährdungen gezielt vorzugehen, die von einzelnen Gewerbebetrieben oder Veranstaltungen ausgehen, vor allem im Zusammenhang mit:

- Drogenhandel, Drogenkonsum;
- Jugendprostitution, Zuhälterei;
- Eigentums-, Gewaltdelikten.

§ 11 Veranstalterpflichten

§ 11

Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 3 bis 10 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Ausgang bekanntzumachen. Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und Bildträgern dürfen sie nur die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen. Für Filme und Bildträger, die von der Obersten Landesbehörde nach § 6 Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder die Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.



Der Gewerbetreibende und der Veranstalter sind zur Bekanntmachung der für ihren Betrieb geltenden Bestimmungen des Gesetzes **verpflichtet**. So müssen Inhaber von Alkoholverkaufsstellen den § 4 (Alkoholabgabe), Gastwirte sowohl den § 3 (Aufenthalt in Gaststätten) als auch § 4 (Alkoholabgabe), Spielhallenbesitzer den § 8, Kinobesitzer sowie Videothekare die Alterseinstufung von Filmen (gemäß § 6 bzw. § 7) bekanntgeben. Die Bekanntgabe muß in deutlicher, gut lesbarer Form erfolgen. Dabei darf die Ankündigung in Inhalt und Form nicht jugendgefährdend sein.

§ 12 Bußgeld / Strafen

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 einem Kind oder einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder ihm den Verzehr gestattet,
3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
5. entgegen § 6 Abs. 1 oder 4 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung gestattet,
6. entgegen § 7 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen einen bespielten Bildträger, der nicht für seine Altersstufe freigegeben ist, zugänglich macht,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 ein Zeichen nicht, nicht in der dort bezeichneten Form oder in einer der Alterseinstufung durch die Oberste Landesbehörde nicht entsprechenden Weise anbringt,
8. entgegen § 7 Abs. 3 Nr. 2 einen nicht freigegebenen Bildträger anbietet oder überläßt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 einen bespielten Bildträger in einem Automaten anbietet,
10. entgegen § 8 Abs. 1 einem Kind oder einem Jugendlichen die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort bezeichneten Raum gestattet,
11. entgegen § 8 Abs. 2 einem Kind oder einem Jugendlichen die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
12. entgegen § 8 Abs. 3 oder 5 ein Unterhaltungsspielgerät aufstellt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren die Benutzung eines Unterhaltungsspielgeräts gestattet,
14. entgegen § 9 einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet oder
15. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt,

16. entgegen § 11 Satz 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht durch den dort bezeichneten Aushang bekanntmacht,
 17. entgegen § 11 Satz 2 nicht die Kennzeichnungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 verwendet,
 - 17a. entgegen § 11 Satz 3 einen Film für eine öffentliche Filmveranstaltung weitergibt, ohne den Veranstalter auf die Alterseinstufung hinzuweisen,
 18. entgegen § 11 Satz 4 bei der Ankündigung oder bei der Werbung auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder in jugendgefährdender Weise ankündigt oder wirbt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Person über achtzehn Jahre ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 1 bis 14 bezeichnetes oder in § 7 Abs. 3 Nr. 1 enthaltenes Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 10 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 7 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender
1. eine im Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
 2. eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt.



Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen **ordnungswidrigem** und **strafbarem** Verhalten von Veranstaltern und Gewerbetreibenden. Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird ein Gewerbetreibender oder Veranstalter, wenn er:

- a) **vorsätzlich** die Bestimmungen des Gesetzes verletzt und dadurch zumindest leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner Entwicklung schwer gefährdet. Dabei kommt es nicht allein darauf an, daß er die Gefährdung des Minderjährigen beabsichtigt, sondern strafbar ist auch, wenn er sie bei sorgfältigem Vorgehen hätte erkennen müssen,

b) die vorsätzlichen Gesetzesverstöße beharrlich wiederholt.

Verstöße dieser Art werden entweder mit

- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit
- Geldstrafe

bestraft.

Ordnungswidrig handelt ein Gewerbetreibender oder Veranstalter, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzregelungen des JÖSchG verstößt, wobei schon ein einmaliger Verstoß ausreicht. Die Geldbuße, die im Rahmen einer solchen Ordnungswidrigkeit verhängt wird, kann bis zu 30 000,- DM betragen.

Neben den Gewerbetreibenden oder Veranstaltern selbst kann auch ein von diesen beauftragter Mitarbeiter bei Verstößen gegen das JÖSchG zur Verantwortung gezogen werden.

Im übrigen handelt auch **jede Person über 18 Jahre**, die ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen in der Öffentlichkeit herbeiführt, das durch die Bestimmungen des Gesetzes verhindert werden soll, ordnungswidrig. Auch in solchen Fällen kann das ordnungswidrige Verhalten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Übergangsvorschriften

-Auszug-

(Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit – JSchNG – vom 25.02.1985 – BGBl. I S. 425)

§ 1

Im Handel befindliche Bildträger

Auf einem Bildträger, der bis zum 1. April 1985 von dem Inhaber der Nutzungsrechte an den Handel geliefert oder in sonstiger Weise gewerblich verwertet worden ist, kann das fälschungssichere Zeichen abweichend von Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 3 nachträglich auch von dem Händler oder von demjenigen, der den Bildträger in sonstiger Weise gewerblich verwertet, angebracht werden. Ist ein Zeichen nicht angebracht, gelten ab 1. Oktober 1985 die Beschränkungen des Artikels 1 § 7 Abs. 3 entsprechend.

Teil 2

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS)

In der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. Juli 1985
(BGBl. I S. 1502)

geändert durch Gesetz vom 29.10.1993
(BGBl. I S. 1817)

geändert durch Artikel 16 des Gesetzes
vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186/3197)

geändert durch Artikel 6 des Informations- und
Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG)
vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870)

Inhaltsübersicht	§§	Seite
Erster Abschnitt: Jugendgefährdende Schriften	1 bis 7	32
Zweiter Abschnitt: Bundesprüfstelle	8 bis 10	43
Dritter Abschnitt: Zuständigkeit	11	47
Vierter Abschnitt: Verfahren		
1. Allgemeine Verfahrensvorschriften	12 bis 15a	48
2. Führung der Liste	16 bis 18	51
3. Bekanntmachungen	19	53
Fünfter Abschnitt: Rechtsweg	20	53
Sechster Abschnitt: Strafvorschriften	21 und 21a	54
Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften	22 bis 25	56

Zum Schutz der heranwachsenden Jugend werden die im Grundgesetz Artikel 5 Abs. 1 genannten Grundrechte folgenden Beschränkungen unterworfen:

Erster Abschnitt: Jugendgefährdende Schriften

§ 1

Aufnahme von Schriften in eine Liste

(1) Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, sind in eine Liste aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften. Die Aufnahme ist bekanntzumachen.

(2) Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden

- 1. allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts;*
- 2. wenn sie der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient;*
- 3. wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, daß die Art der Darstellung zu beanstanden ist.*

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich. Schriften im Sinne dieses Gesetzes sind nicht Rundfunksendungen nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie inhaltliche Angebote bei Verteildiensten und Abrufdiensten, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht, nach § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung vom 20. Januar bis 7. Februar 1997.

(4) Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.



Die Kernvorschrift des Jugendmedienschutzes in Deutschland ist § 1 Absatz 1 GjS. Er bestimmt, daß Medien mit jugendgefährdenden Inhalten in die Liste für jugendgefährdende Schriften einzutragen sind. Jugendgefährdend sind Schriften und andere Medien (siehe Absatz 3), die nach menschlicher Erfahrung geeignet sind, die gesunde sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu gefährden. Dies ist anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre oder den Konsum bestimmter Medien das Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von jungen Menschen in einem Sinn beeinflußt wird, der den tragenden Erziehungszielen in unserer Gesellschaft widerspricht. Diese Erziehungsziele orientieren sich in unserer pluralistischen Gesellschaft am Grundgesetz, insbesondere an der Menschenwürde, an den Grundrechten und an den pädagogischen Erkenntnissen und Werten, die mit dem Grundgesetz übereinstimmen und über die in der Gesellschaft Konsens besteht. Außenseiterpositionen spielen dabei keine Rolle.

Der Begriff „sittlich“ ist nicht auf den sexuell-erotischen Bereich begrenzt. In § 1 Absatz 1 wird an Beispielen aufgezeigt, welche Inhalte eine sittliche Gefährdung, d.h. eine sittliche Fehlhaltung gegenüber dem Leben im allgemeinen und insbesondere gegenüber dem Leben in der Gesellschaft, bewirken können. In Anlehnung an die Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPS) hieraus folgenden Leitsatz gebildet: Jugendgefährdend sind Medien, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren.

Für die Feststellung, ob eine Schrift jugendgefährdend ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, die in den jeweiligen Verfahren der Bundesprüfstelle zu beachten sind. Dazu gehören z.B.:

- Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften hat die BPS einen Beurteilungsspielraum. Die Gerichte können lediglich nachprüfen, ob die BPS den Sachverhalt richtig und vollständig ermittelt hat und ob sie die Grenzen ihres Beurteilungsspielraumes eingehalten und die richtigen Wertmaßstäbe angewendet hat. Die vollständige Erfassung des Sachverhaltes bedeutet z.B. bei der Indizierung von Computerspielen, daß das Spiel vor der Entscheidung durchgespielt und auch höhere Schwierigkeitsstufen erprobt worden sind. Die Grenzen des Beurteilungsspielraumes sind überschritten, wenn die Beurteilung willkürlich und damit unhaltbar ist.
- Das Gesetz schützt nicht nur den durchschnittlichen Jugendlichen, sondern den Jugendlichen schlechthin einschließlich des gefährdungsgewöhnlichen Jugendlichen.
- Die „sozialetische Desorientierung“ muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eintreten; es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung.
- Eine Schrift oder ähnliches kann nicht nur teilweise indiziert werden.

Was ist im einzelnen jugendgefährdend?

Hierzu nennt § 1 Abs. 1 eine Reihe von Beispielen:

1. „**Unsittliche Schriften**“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind ausschließlich solche mit sexuell-erotischem Inhalt. Hierzu zählen nicht schon schlichte Nacktaufnahmen, sondern es müssen weitere Umstände (wie z.B. die Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale) gegeben sein. Sexuell desorientierend sind Schriften und ähnliches vor allem dann,

- wenn Frauen zu sexuellen Konsumartikeln herabgewürdigt oder unter Betonung ihrer Geschlechtsmerkmale als Lustobjekte dargestellt werden;
- wenn der Eindruck erweckt wird, daß sexuelle Befriedigung den zentralen Wert des menschlichen Daseins ausmacht;
- wenn sadistisches Verhalten als luststeigernd propagiert wird.

In jedem Fall schwer jugendgefährdend sind Medien mit pornographischen Inhalten. Pornographisch ist ein Medium dann, wenn sexuelle Vorgänge ohne sonstige menschliche Bezüge grob aufdringlich in den Vordergrund gerückt werden und wenn ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des Sexualtriebs zielt.

Auch pornographische Medien können auf den Index gesetzt werden, obgleich sie ohnehin den noch viel strengeren Beschränkungen des § 184 StGB (siehe S. 58) unterliegen. Die Aufnahme in die Liste kann zusätzliche Rechtssicherheit bewirken.

2. Schriften wirken **verrohend oder reizen zur Gewalt und zur Begehung von Straftaten an**, wenn beim jungen Menschen durch den Konsum eine gefühllose abgestumpfte Gesinnung hervorgerufen oder verstärkt wird und wenn zu befürchten ist, daß Jugendliche dazu verführt werden, selbst gewalttätig zu handeln oder Straftaten zu begehen, weil sie das dargestellte Verhalten sinnvoll, vorbildlich oder nachahmenswert finden. Theoretische Basis dieser Annahme ist die Lerntheorie (Lernen am Modell sowie durch Verstärkung).

Gewaltdarstellungen sind vor allem jugendgefährdend, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

- Gewalt wird als sinnvolles Konfliktlösungsmittel dargestellt.
- Gewalt wird im Namen des Gesetzes oder im Dienst einer angeblich guten Sache als selbstverständlich dargestellt, obgleich in Wirklichkeit das Recht außer Kraft gesetzt wird.
- Selbstjustiz wird als einziges angemessenes Mittel zur Durchsetzung vermeintlicher Gerechtigkeit dargestellt.
- Mord und brutale Gewaltszenen werden detailliert und als Selbstzweck dargestellt.

3. **Zum Rassenhaß anreizende Schriften** sind Medien, die geeignet sind, eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen, Bevölkerungsgruppen oder Völkern hervorzurufen. Dies kann geschehen, wenn Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation o.a. als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden.

4. **Eine Verherrlichung der NS-Ideologie** liegt beispielsweise dann vor, wenn in einer Schrift für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein Führerprinzip, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung geworben wird. Dies ist unter anderem der Fall, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet werden soll oder wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden dargestellt werden.

Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 ist nicht erschöpfend. Beispielsweise gelten auch Medien, die den Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen als jugendgefährdend, obgleich sie nicht ausdrücklich erwähnt sind.

§ 1 Abs. 2 enthält **Ausnahmetatbestände**, die im Indizierungsverfahren zu beachten sind. So dürfen Medien nicht allein wegen ihres politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts indiziert werden. Dennoch können solche Schriften u.ä. in die Liste aufgenommen werden, wenn sie aus anderen Gesichtspunkten eine Jugendgefährdung beinhalten. Die sog. Tendenzschutzklausel gilt grundsätzlich nicht für verfassungsfeindliche Objekte. Verfassungsfeindlich sind in der Regel Veröffentlichungen (neo)nazistischer oder kriegsverherrlichender Art.

Des weiteren können Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre oder ein öffentliches Interesse im Einzelfall Vorrang vor dem Jugendschutz haben.

Vor allem zur **Kunst** hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.11.1990 eine grundlegende Feststellung getroffen. Danach muß eine genaue Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und den Belangen des Jugendschutzes auch dann getroffen werden, wenn eine Schrift u.ä. offensichtlich schwer jugendgefährdend ist. Das bedeutet, daß beispielsweise auch ein pornographisches Werk Kunst sein und damit unter Umständen den Vorrang vor dem Jugendschutz haben kann.

Erfüllt ein Werk die Merkmale der Kunst, dient es der Wissenschaft oder fällt es unter einen der sonstigen Vorbehalte, so ist im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob der Jugendschutz dahinter zurücktreten muß oder ob die jugendgefährdende Wirkung so groß ist, daß eine Indizierung erforderlich ist, um Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

In Absatz 3 ist der **Schriftbegriff** definiert. Dort heißt es, daß den Schriften Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichstehen.

Damit ist die Bundesprüfstelle außer für Druckerzeugnisse wie Zeitschriften, Bücher, Taschenbücher oder Comics auch für andere Medien zuständig, wie z.B. Videofilme, Schallplatten, Tonaassetten, Computerspiele sowie für das Internet.

Sehr beschränkt ist die Möglichkeit, Kinofilme zu indizieren. Aufgrund § 6 Abs. 7 JÖSchG können Kinofilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Alters-Kennzeichnung erhalten haben, nicht indiziert werden. Eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften ist somit nur bei nicht geprüften Filmen möglich oder bei Filmen, denen die Kennzeichnung verweigert wurde.

Videofilme dürfen gemäß § 7 Abs. 5 JÖSchG nur dann von der Bundesprüfstelle geprüft werden, wenn sie entweder ungekennzeichnet sind oder das FSK-Kennzeichen „Nicht Freigegeben unter 18 Jahren“ erhalten haben. Videofilme, die für Kinder und Jugendliche freigegeben worden sind, können dagegen nicht indiziert werden.

Ebenfalls nicht indiziert werden können Rundfunk- und Fernsehsendungen, die nur zur Ausstrahlung im Fernsehen bestimmt sind (sog. Fernsehprodukt-

tionen). Hierzu zählen auch Medien-Dienste nach dem Medien-Dienste-Staatsvertrag, die sich an die Allgemeinheit richten, wie Fernsehtext, Fernseheinkauf etc. Das GjS ist jedoch nach der ausdrücklichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Fernsehfilme anwendbar, wenn diese auch zu einer Verbreitung außerhalb des Fernsehens bestimmt sind.

§ 2

Bagatellfälle

- (1) *In Fällen von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden, die Schrift in die Liste aufzunehmen.*
- (2) *Kommt eine Listenaufnahme offensichtlich nicht in Betracht, so kann der Vorsitzende das Verfahren einstellen.*



Bei ihren Entscheidungen muß die Bundesprüfstelle sowohl den Grad der sittlichen Jugendgefährdung des Mediums als auch den Umfang seiner Verbreitung berücksichtigen. So kann ein Fall von **geringer Bedeutung** z.B. dann vorliegen, wenn die betreffende Schrift o.ä. bereits vom Markt verschwunden ist, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß Minderjährige über Tausch oder Leihhandel noch Zugang dazu haben könnten.

§ 3

Verbreitungsverbote

- (1) *Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht*
 1. *einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden,*
 2. *an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,*
 3. *im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen angeboten oder überlassen werden,*
 4. *durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste verbreitet, bereitgehalten oder sonst zugänglich gemacht werden.*
- (2) *Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn durch technische Vorkehrungen Vorsorge getroffen ist, daß das Angebot oder die Verbreitung im Inland auf volljährige Nutzer beschränkt werden kann.*



Sobald die Indizierung einer Schrift im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, gelten erhebliche **Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote**. Diese sollen verhindern, daß Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien überhaupt in Berührung kommen. Erwachsene jedoch sollen weiterhin von solchen Medien Kenntnis erhalten und sie erwerben können.

Indizierte Medien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Das bedeutet auch, daß Gewerbetreibende, die mit indizierten Medien handeln, diese nicht an Orten ausstellen, ankündigen oder anbieten dürfen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind oder von ihnen eingesehen werden können. Das bedeutet, daß indizierte Medien nur „unter dem Ladentisch“ verkauft werden dürfen.

Die gewerbliche **Vermietung** indizierter Schriften, Videofilme usw. – also z. B. der Verleih in Videotheken – ist nur in Ladengeschäften erlaubt, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können. Um Minderjährige gänzlich von jugendgefährdenden Medien fernzuhalten, soll ihnen bereits das Betreten des Ladengeschäfts verwehrt und auch nicht von außen Einblick auf das jugendgefährdende Angebot möglich gemacht werden. Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat übereinstimmend festgestellt, daß Räumlichkeiten, in denen indizierte Medien vermietet werden, strengen Anforderungen genügen müssen:

- Das Ladengeschäft muß von einer öffentlichen Verkehrsfläche oder einer sonst allgemein zugänglichen Verkehrsfläche (z.B. Voyer, Ladenpassage) zu betreten sein.
- Es darf nur durch einen separaten Außeneingang zugänglich sein.
- Es muß eigenes, nur für diesen Ladenbereich zuständiges Personal haben.
- Die gesamte Geschäftsabwicklung, von der Auswahl der Medien bis zum Bezahlen des Mietpreises, muß in diesem Ladengeschäft erfolgen.

Das eingeschränkte Vermietverbot gilt nicht, wenn die Vermietung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Hierunter sind Personen zu verstehen, die indizierte oder sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien zu gewerblichen Zwecken wie etwa zur Vorführung in Nachbars anmieten.

§ 4

Verbreitungsverbot außerhalb von Geschäftsräumen

(1) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht

1. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen,
2. in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt,
3. im Versandhandel oder
4. in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln vertrieben, verbreitet oder verliehen oder zu diesen Zwecken vorrätig gehalten werden.

(2) Verleger und Zwischenhändler dürfen eine solche Schrift nicht an Personen liefern, soweit diese einen Handel nach Absatz 1 Nr. 1 betreiben oder Inhaber von Betrieben der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art sind. Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Verleger, Zwischenhändler und Personen, die Schriften in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen, ihre Abnehmer auf die Vertriebsbeschränkungen hinzuweisen.

(3) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden.



Für indizierte oder sonstige schwer jugendgefährdende Medien gelten neben dem eingeschränkten Vermietverbot umfangreiche **Vertriebsbeschränkungen**. Diese laufen darauf hinaus, daß indizierte Medien nur in Geschäftsräumen verbreitet werden dürfen. Verboten ist der Vertrieb in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die normalerweise vom Kunden nicht betreten werden. Solche sonstigen Verkaufsstellen sind beispielsweise Bücherkästen vor Ladengeschäften, Stände auf Märkten oder fahrbare Verkaufsstellen. Untersagt sind weiterhin alle Formen des Versandhandels mit indizierten Medien und der Vertrieb über gewerbliche Leihbüchereien oder Lesezirkel.

Verleger und Zwischenhändler dürfen indizierte Schriften grundsätzlich nicht an Personen liefern, die einen Handel im o.g. Sinne betreiben (z.B. Betreiber von Kiosken, Leihbüchereien, Versandhandel). Ist die Lieferung, so z.B. an den Inhaber eines Ladengeschäftes, erlaubt, dann müssen Verleger und Zwischenhändler die Abnehmer auf die Indizierung und die damit verbundenen Betriebsbeschränkungen hinweisen.

Nicht erlaubt ist es, indizierte Medien im Versandhandel zu importieren.

§ 5

Beschränkung der Werbung

- (1) Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Verfahren zur Aufnahme einer Schrift in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- (2) Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, darf nicht öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften angeboten, angekündigt oder angepriesen werden.
- (3) Absatz 2 gilt nicht,
1. wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit dem einschlägigen Handel erfolgt oder
 2. wenn durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise eine Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch Kinder oder Jugendliche ausgeschlossen ist.



In der **Werbung** für eine Schrift o.ä. darf nicht darauf hingewiesen werden, daß ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder gewesen ist. Auch das Ergebnis eines solchen Verfahrens darf in der Werbung nicht erwähnt werden.

Verboten ist es, indizierte Medien anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen. Nach geltender Rechtsprechung ist jede Form der Werbung für solche Medien untersagt, auch die sog. „gegenstandsneutrale“ Werbung. Als „gegenstandsneutral“ wird eine Werbung bezeichnet, die selbst weder jugendgefährdend ist noch auf den jugendgefährdenden Inhalt des betreffenden Mediums hinweist.

Die Werbung für ein indiziertes Medium ist nur in Geschäften erlaubt, die Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen auch nicht eingesehen werden können (beispielsweise in nicht einsehbaren sog. Sex-Shops oder sog. Erwachsenen-Videotheken).

§ 6

Schwer jugendgefährdende Schriften

Den Beschränkungen der §§ 3 bis 5 unterliegen, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf,

1. Schriften, die den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben,
2. pornographische Schriften (§ 184 des Strafgesetzbuches),
3. sonstige Schriften, die offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.



Sind Medien offensichtlich **schwer jugendgefährdend**, gelten die Vertriebs-, Weitergabe- und Werbebeschränkungen auch ohne vorherige Indizierung. Das bedeutet in der Praxis, daß Groß- und Einzelhändler in eigener Verantwortung prüfen müssen, wo solche Fälle vorliegen.

In § 6 werden die Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) über gewaltdarstellende (§ 131) und pornographische (§ 184) Medien in das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften übernommen.

Schwer jugendgefährdend sind Medien immer dann, wenn sie die Tatbestände des § 131 StGB (Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhaß) oder des § 184 (Verbreitung pornographischer Schriften) erfüllen. Unter sonstige offensichtlich schwer jugendgefährdende Medien fallen all diejenigen Schriften etc., die die sittliche Entwicklung von Minderjährigen in besonders erheblichem Umfang gefährden. Dies kann z.B. bei Schriften der Fall sein, die den Rauschmittelmißbrauch verherrlichen, zu schweren Straftaten anleiten oder ansonsten Verbrechen verherrlichen.

Gewaltdarstellende Medien im Sinne des § 131 StGB sind solche, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.

Pornographie wird durch die Rechtsprechung als aufdringlich vergrößernde, anreißerische, verzerrende, unrealistische, sexualbezogene Darstellung definiert, die ohne Sinnzusammenhang mit anderen Lebensäußerungen bleibt. Pornographisch ist danach nicht die schlichte Darstellung des nackten Körpers, auch wenn die Geschlechtsmerkmale deutlich zu sehen sind, sondern nur bei anstößiger Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale und wenn Stellungen gezeigt werden, die sexuell stimulieren.

§ 7

Dauerindizierung periodischer Schriften

Eine periodische Druckschrift kann auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten in die Liste aufgenommen werden, wenn innerhalb von zwölf Monaten mehr als zwei ihrer Nummern in die Liste aufgenommen worden sind. Dies gilt nicht für Tageszeitungen und politische Zeitschriften.



Regelmäßig erscheinende Zeitschriften, Comics, Landserhefte wie auch Buch-, Taschenbuch- und Romanreihen können für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu einem Jahr **vorausindiziert** werden. Voraussetzung dafür ist, daß mindestens drei Ausgaben der Druckschrift innerhalb von 12 Monaten in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden sind.

Die Bundesprüfstelle entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob eine Dauerindizierung angeordnet wird und wie lange sie wirksam ist (mindestens drei, höchstens zwölf Monate).

Die Dauerindizierung hat den Vorteil, daß Schriften gleichzeitig mit ihrem Erscheinen von Minderjährigen ferngehalten werden können. Indizierungen dagegen kommen häufig zu spät, nämlich wenn die Verbreitung bereits teilweise oder sogar ganz abgeschlossen ist.

§ 7a

Jugendschutzbeauftragte

Wer gewerbsmäßig elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt, zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese allgemein angeboten werden und jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Er ist Ansprechpartner für Nutzer und berät den Diensteanbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist von dem Diensteanbieter an der Angebotsplanung und der Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu beteiligen. Er kann dem Diensteanbieter eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Die Verpflichtung des Diensteanbieters nach Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, daß er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 verpflichtet.



Mit dieser Regelung wird der Forderung Rechnung getragen, jugendgefährdende Entwicklungen auf dem Medien-Dienste-Markt im Vorfeld (vor Indizierung und Strafverfolgung) durch eine freiwillige Selbstkontrolle entgegenzuwirken (vergleichbar der Einrichtung des Jugendschutzbeauftragten im Rundfunkrecht). Der Jugendschutzbeauftragte soll sowohl Berater der Dienste-Anbieter als auch Ansprechpartner für die Nutzer sein. So soll er bei den Diensteanbietern auf eine jugendfreundliche Gestaltung der Angebote Einfluß nehmen, in dem er sie bei der Beschränkung von Angeboten auf Volljährige in Form einer Sperrung oder Altersbegrenzung berät. Als Ansprechpartner für Nutzer, besonders für Erziehungsberechtigte, soll der Jugendschutzbeauftragte über technische Sicherungsmöglichkeiten beraten. Ferner kann er Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte an den Dienste-Anbieter, die Jugendbehörden und die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Die Aufgabe des Jugendschutzbeauftragten kann auch durch eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle wahrgenommen werden. Als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle hat sich in Deutschland in diesem Bereich die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienste-Anbieter e.V. (FSM) etabliert. (Anfragen an den Vorstand der FSM c/o Deutsche Telekom AG, Postfach 2000, 53105 Bonn, Telefon 0228/181-7330.)

Zweiter Abschnitt: Bundesprüfstelle

§ 8

Einrichtung einer Bundesprüfstelle

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben dieses Gesetzes wird eine Bundesprüfstelle errichtet.
- (2) Die Bundesregierung bestimmt den Sitz der Bundesprüfstelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Die Kosten der Errichtung und der Verfahren der Bundesprüfstelle fallen dem Bund zu.



Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift etc. trifft die **Bundesprüfstelle (BPS)** mit Sitz in Bonn-Bad Godesberg. Die BPS ist kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde. Ihre Entscheidungen sind Verwaltungsakte, die im Verwaltungsweg angefochten werden können.

§ 9

Besetzung der Bundesprüfstelle

- (1) Die Bundesprüfstelle besteht aus einem vom Bundesminister für Frauen und Jugend ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer ist mindestens je ein Stellvertreter zu ernennen.
- (2) Die vom Bundesminister für Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzer sind den Kreisen
1. der Kunst,
 2. der Literatur,
 3. des Buchhandels,
 4. der Verlegerschaft,
 5. der Träger der freien Jugendhilfe,
 6. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
 7. der Lehrerschaft und
 8. der Kirchen, der jüdischen Kultusgemeinden und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- auf Vorschlag der genannten Gruppen zu entnehmen. Dem Buchhandel und der Verlegerschaft stehen diejenigen Kreise gleich, die eine vergleichbare Tätigkeit bei der Auswertung und beim Vertrieb von Bildträgern unabhängig von der Art der Aufzeichnung und der Wiedergabe ausüben.

(3) Die Bundesprüfstelle entscheidet in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer aus den in Absatz 2 genannten Gruppen bestehen. Erscheinen zur Sitzung einberufene Beisitzer oder ihre Stellvertreter nicht, so ist die Bundesprüfstelle auch in einer Besetzung von mindestens neun Mitgliedern beschlußfähig, von denen mindestens zwei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören müssen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie können von der Stelle, die sie bestimmt hat, vorzeitig abberufen werden, wenn sie der Verpflichtung zur Mitarbeit in der Bundesprüfstelle nicht nachkommen.

§ 9 a

Vorschlagsberechtigte Verbände

(1) Das Vorschlagsrecht nach § 9 Abs. 2 wird innerhalb der nachfolgenden Kreise durch folgende Organisationen für je einen Beisitzer und Stellvertreter ausgeübt:

1. für die Kreise der Kunst durch
Deutscher Kulturrat,
Bund Deutscher Kunsterzieher e. V.,
Künstlergilde e. V.,
Bund Deutscher Grafik-Designer,
2. für die Kreise der Literatur durch
Verband deutscher Schriftsteller,
Freier Deutscher Autorenverband,
Deutscher Autorenverband e. V.,
PEN-Zentrum,
3. für die Kreise des Buchhandels durch
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.,
Verband Deutscher Bahnhofsbuchhändler,
Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und
Zeitschriftengrossisten e. V.,
IVD Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e. V.,
4. für die Kreise der Verlegerschaft durch
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V.,
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.,
Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. – Verlegerausschuß,
Arbeitsgemeinschaft der Zeitschriftenverlage (AGZV) im Börsenverein
des Deutschen Buchhandels,
Bundesverband Video,

5. für die Kreise der Träger der freien Jugendhilfe durch
Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
Deutscher Bundesjugendring,
Deutsche Sportjugend,
Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz,
6. für die Kreise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch
Deutscher Landkreistag,
Deutscher Städtetag,
Deutscher Städte- und Gemeindebund,
7. für die Kreise der Lehrerschaft durch
Gewerkschaft Erziehung u. Wissenschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund,
Deutscher Lehrerverband,
Verband Bildung und Erziehung,
Verein Katholischer deutscher Lehrerinnen und
8. für die Kreise der in § 9 Abs. 2 Nr. 8 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts durch
Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesrepublik Deutschland,
Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro Bonn,
Zentralrat der Juden in Deutschland.

Für jede Organisation, die Ihr Vorschlagsrecht ausübt, ist ein Beisitzer und ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Reicht eine der in Satz 1 genannten Organisationen mehrere Vorschläge ein, wählt der Bundesminister für Frauen und Jugend einen Beisitzer aus.

(2) Für die in § 9 Abs. 2 genannten Gruppen können Beisitzer und stellvertretende Beisitzer auch durch namentlich nicht bestimmte Organisationen vorgeschlagen werden. Der Bundesminister für Frauen und Jugend fordert im Januar jedes Jahres im Bundesanzeiger dazu auf, innerhalb von sechs Wochen derartige Vorschläge einzureichen. Aus den fristgerecht eingegangenen Vorschlägen hat er je Gruppe je einen zusätzlichen Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer zu ernennen. Vorschläge von Organisationen, die kein eigenes verbandliches Gewicht besitzen oder eine dauerhafte Tätigkeit nicht erwarten lassen, sind nicht zu berücksichtigen. Zwischen den Vorschlägen mehrerer Interessenten entscheidet das Los, sofern diese sich nicht auf einen Vorschlag einigen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Sofern es unter Berücksichtigung der Geschäftsbelastung der Bundesprüfstelle erforderlich erscheint oder sofern die Vorschläge der innerhalb einer Gruppe namentlich bestimmten Organisationen zahlenmäßig nicht ausreichen, kann der Bundesminister für Frauen und Jugend auch mehrere Beisitzer und stellvertretende Beisitzer ernennen; Satz 5 gilt entsprechend.



Der/die Vorsitzende der Bundesprüfstelle und sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) sind hauptamtlich, die Länder- und Gruppenbeisitzer(innen) sowie deren Stellvertreter(innen) nebenamtlich tätig. Der/die Vorsitzende wird ebenso wie die Beisitzer(innen) aus den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen von der Obersten Bundesjugendbehörde ernannt. Die Länder-Beisitzer(innen) werden von den einzelnen Bundesländern ernannt. Die Amtszeit beträgt für sämtliche Mitglieder der BPS drei Jahre; eine Wiederernennung ist möglich.

Die Gruppenbeisitzer(innen) und ihre Stellvertreter(innen) werden von den in § 9 a Abs. 1 genannten Organisationen, die den in § 9 Abs. 2 aufgeführten acht gesellschaftlichen Gruppierungen angehören müssen, dem Bundesminister für Frauen und Jugend vorgeschlagen und von diesem ernannt. Für kleinere Organisationen, die namentlich nicht benannt sind, ist eine Auffangregelung vorgesehen, wonach diese auf Ausschreibung im Bundesanzeiger hin Vorschläge einreichen können, denen unter einer gesetzlich vorgegebenen zahlenmäßigen Begrenzung zu folgen ist. Die Besetzung der Bundesprüfstelle mit Beisitzern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen soll gewährleisten, daß sich die Fachkenntnisse und die Repräsentanz verschiedener Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft verbinden.

Die Entscheidung, ob ein Medium in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen wird, wird im Zwölfer-Gremium getroffen. Dieses setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, acht Gruppenbeisitzern(innen) und drei Länderbeisitzern(innen) zusammen. Erscheinen einberufene Beisitzer(innen) oder ihre Stellvertreter(innen) nicht, dann sind auch mindestens neun Mitglieder beschlußfähig.

§ 10

Weisungsfreiheit der Mitglieder

Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.



Wie haupt- und ehrenamtliche Richter sind die Mitglieder der BPS bei ihren Indizierungsentscheidungen weisungsunabhängig. Ebenfalls wie Richter sind sie verpflichtet, das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis zu wahren, ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und die Vorschriften gegen Bestechung und Geheimnisverrat zu beachten.

In den übrigen Bereichen ihrer Tätigkeit stehen Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) unter der Dienstaufsicht des Bundesministers für Frauen und Jugend.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit

§ 11

Zuständigkeit

(1) Die Bundesprüfstelle entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

(2) Die Bundesprüfstelle wird nur auf Antrag tätig. Der Bundesminister für Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wer antragsberechtigt ist.



Allein die Bundesprüfstelle entscheidet darüber, ob eine Schrift o.ä. in die Liste jugendgefährdender Schriften aufgenommen wird.

Allerdings kann die BPS **nur auf Antrag** tätig werden. Antragsberechtigt sind nach Abs. 2 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum GjS (DVO GjS) die Obersten Jugendbehörden der Länder, die Jugendämter, die Landesjugendämter und der Bundesminister für Frauen und Jugend (insgesamt ca. 900 antragsberechtigte Stellen).

Nach der Durchführungsverordnung muß der Antrag auf Indizierung schriftlich gestellt und begründet werden. Beigefügt werden sollten wenigstens drei Stücke der Schrift o.ä. sowie 13 Abdrucke der Antragsschrift. Werden wegen der gleichen Schrift mehrere Anträge gestellt, so wird über sämtliche Anträge in einem einheitlichen Verfahren entschieden. Ein Antrag kann bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden.

Vierter Abschnitt: Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 12

Anhören des Verlegers und Verfassers

Dem Verleger und dem Verfasser der Schrift ist, soweit möglich, in dem Verfahren vor der Bundesprüfstelle Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



Verleger, Verfasser und der Antragsteller müssen mindestens zwei Wochen vor der **Verhandlung** über den Termin benachrichtigt werden. Dabei müssen ihnen auch die für die Verhandlung vorgesehenen Mitglieder der BPS namentlich mitgeteilt werden. Verleger und Verfasser erhalten gleichzeitig eine Abschrift des Antrags.

Die Verhandlung vor der BPS ist mündlich und nicht öffentlich. Anwesend sein dürfen die Beteiligten oder ihre schriftlich bevollmächtigten Vertreter(innen). Außerdem kann der/die Vorsitzende weiteren Personen die Anwesenheit gestatten. Er/sie kann auch Zeugen und Sachverständige heranziehen.

Das Verfahren vor der BPS ist gebührenfrei.

§ 13

Anordnung und Begründung der Entscheidung

In den Fällen des § 9 Abs. 3 bedarf es zur Anordnung der Aufnahme in die Liste einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle.



Bei einer Indizierungsentscheidung im Zwölfer-Gremium ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Mindestens aber sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle müssen sich für eine Aufnahme der entsprechenden Schrift u.ä. in die Liste jugendgefährdender Schriften entscheiden. Ein Antrag ist dann abgelehnt, wenn keine für die Indizierung erforderliche qualifizierte Mehrheit zustande kommt.

Zuständig-
keit

Verfahrens-
vorschriften

§ 14

Zustellung und Begründung der Entscheidung

(1) Die Entscheidungen der Bundesprüfstelle sind

1. dem Bundesminister für Frauen und Jugend,
2. jedem Land,
3. soweit möglich, dem Verleger und Verfasser der Schrift und
4. anderen am Verfahren beteiligten Behörden, Verbänden und Personen zuzustellen.

(2) Die Begründung ist beizufügen oder innerhalb einer Woche durch Zustellung nachzureichen.



Die Entscheidung der BPS wird im Anschluß an die Beratung und Abtimmung vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden verkündet und von ihm/ihr unterzeichnet.

§ 15

Vorläufige Anordnung zur Aufnahme in die Liste

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste vorläufig anordnen, wenn die endgültige Anordnung der Aufnahme der Schrift in die Liste offenbar zu erwarten ist und die Gefahr besteht, daß die Schrift kurzfristig in großem Umfange vertrieben wird.

(2) Die vorläufige Anordnung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen. Ein Mitglied muß einer der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören.

(3) Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft

1. nach Ablauf eines Monats seit ihrer Bekanntmachung oder
2. mit der Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung der Bundesprüfstelle über die Schrift.

Die Frist der Nummer 1 kann vor ihrem Ablauf um höchstens einen Monat verlängert werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verlängerung ist bekanntzumachen.



Die BPS kann eine **vorläufige Indizierung** anordnen, wenn folgende Umstände vorliegen:

- Das Medium ist zweifelsfrei jugendgefährdend wegen seines sexuell-desorientierenden, gewaltverherrlichenden oder sonstigen sozialetisch-desorientierenden Inhalts.

- Es liegt kein Fall von geringer Bedeutung vor (im Sinne von § 2 GjS).
- Es besteht die Gefahr, daß die Schrift o. ä. kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

Die vorläufige Entscheidung muß von dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern einstimmig erlassen werden.

Auch diese vorläufige Anordnung muß den Betroffenen zugestellt und im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden.

§ 15a

Aufnahme in die Liste im vereinfachten Verfahren

(1) Die Bundesprüfstelle kann die Aufnahme einer Schrift in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 offenbar gegeben sind.

(2) Die Entscheidung wird von dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muß, einstimmig erlassen. Kommt eine Einigung, die Schrift in die Liste aufzunehmen, nicht zustande, so entscheidet die Bundesprüfstelle in der Besetzung nach § 9 Abs. 3.

(3) Eine Anordnung nach § 7 ist im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren können die Betroffenen (§ 12) innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung in der Besetzung nach § 9 Abs. 3 stellen.



Über die Aufnahme einer Schrift o.ä. in die Liste jugendgefährdender Schriften kann auch das sog. **Dreier-Gremium**, bestehend aus dem(r) Vorsitzenden und zwei Beisitzern(innen), entscheiden, wenn eine Jugendgefährdung im Sinne des § 1 offenbar vorliegt. Offensichtlich gegeben ist eine Jugendgefährdung dann, wenn sie für den unvoreingenommenen Leser oder Konsumenten klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Wenn im Dreier-Gremium keine einstimmige Entscheidung zustande kommt, muß das Zwölfer-Gremium angerufen werden.

Entsprechend der Durchführungsverordnung zum GjS muß der/die Vorsitzende die Beteiligten darüber informieren, daß der Antrag im **vereinfachten Verfahren** behandelt wird.

Entscheidungen über eine Dauerindizierung können nur im sog. Zwölfer-Gremium getroffen werden.

2. Führung der Liste

§ 16

Führung der Liste

Die Liste wird von dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle geführt.



Der/die Vorsitzende der BPS ist nach §13 DVO GjS verpflichtet, die von ihm/ihr zu führende **Liste** in einer übersichtlichen Zusammenstellung zu veröffentlichen und für Nachträge und Neuauflagen der Liste zu sorgen.

Nach derzeitiger Praxis der Bundesprüfstelle werden die Listeneintragungen außer im Bundesanzeiger auch im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels sowie in den amtlichen Mitteilungen der Bundesprüfstelle bekanntgemacht.

§ 17

Aufnahme und Streichung

Eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste angeordnet ist, ist unverzüglich in die Liste aufzunehmen. Sie ist unverzüglich von der Liste zu streichen, wenn die Anordnung aufgehoben wird oder nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 außer Kraft tritt.



Sobald eine Schrift o.ä. indiziert worden ist, muß diese unverzüglich in die Liste aufgenommen werden. Ebenso unverzüglich muß eine Schrift in der Liste gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Indizierung nicht (mehr) vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn z. B.

- die vorgesehene Zeitfrist bei einer vorläufigen Anordnung verstrichen ist;
- das Zwölfer-Gremium eine Entscheidung trifft, die von der vorläufigen Anordnung abweicht;
- durch Verwaltungsrecht eine vorläufige Anordnung aufgeschoben oder aufgehoben wird.

§ 18

Listenaufnahme von Amts wegen

(1) Eine Schrift unterliegt den Beschränkungen der §§ 3 bis 5, ohne daß es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, wenn sie ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift ist. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt hat, daß eine Schrift pornographisch ist oder den in § 130 Abs. 2 oder § 131 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt hat.

(2) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so führt der Vorsitzende eine Entscheidung der Bundesprüfstelle herbei. Eines Antrages (§ 11 Abs. 2 Satz 1) bedarf es nicht. § 12 gilt entsprechend.

(3) Wird die Schrift in die Liste aufgenommen, so gilt § 19 entsprechend.



Schriften unterliegen den Verbreitungsverboten (§ 3) sowie den Werbebeschränkungen (§ 5) automatisch (von Amts wegen ohne Vorliegen einer Entscheidung der Bundesprüfstelle), wenn sie „ganz oder im wesentlichen“ inhaltsgleich mit einer in die Liste aufgenommenen Schrift sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur der Titel oder Untertitel verändert ist, wenn einzelne Textseiten oder Bilder verändert, weggelassen oder hinzugefügt wurden. Mit dieser Regelung soll der Möglichkeit vorgebeugt werden, durch technische Vorkehrungen indizierte Medien mit geringfügig geändertem Inhalt wieder auf den Markt zu bringen und dadurch die Folgen einer Indizierung zu unterlaufen.

§ 18a

(entfällt)

3. Bekanntmachungen

§ 19

Bekanntmachung im Bundesanzeiger

- (1) Wird eine Schrift in die Liste aufgenommen oder von ihr gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrunde liegende Entscheidung für das Bundesgebiet bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachungen für das Bundesgebiet erfolgen im Bundesanzeiger.



Jede Listeneintragung oder -streichung muß **bundesweit bekannt gemacht** werden. Diese Bekanntmachung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Dabei muß auf die jeweilige Entscheidung hingewiesen werden, die der Listenaufnahme zugrunde liegt (also z.B. Antragstellung, vorläufige Anordnung, rechtskräftiges Urteil).

Fünfter Abschnitt: Rechtsweg

§ 20 Klage

Vor Erhebung einer Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren oder in einem Verfahren nach § 15a Abs. 4. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten.



Gegen Entscheidungen der BPS kann jede(r) Beteiligte eine **Anfechtungsklage** erheben. Diese Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids oder nach Bekanntmachung erfolgen. Beklagter ist der Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle.

Bekannt-
machungen

Rechtsweg

Sechster Abschnitt: Strafvorschriften

§ 21

Straftaten

(1) Wer eine Schrift, deren Aufnahme in die Liste bekanntgemacht ist, oder eine der in § 6 bezeichneten Schriften

- 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht,*
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 an den dort bezeichneten Orten ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs einem anderen anbietet oder überläßt,*
- 3a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, bereithält oder sonst zugänglich macht,*
- 4. entgegen § 4 Abs. 1 in den dort bezeichneten Fällen vertreibt, verbreitet, verleiht oder vorrätig hält,*
- 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 an die dort bezeichneten Personen liefert,*
- 6. entgegen § 4 Abs. 3 einzuführen unternimmt oder*
- 7. entgegen § 5 Abs. 2 anbietet, ankündigt oder anpreist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) Ebenso wird bestraft, wer

- 1. entgegen § 5 Abs. 1 geschäftlich wirbt oder*
- 2. die Liste zum Zwecke der geschäftlichen Werbung abdruckt oder veröffentlicht.*

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte die Schrift einem Kind oder Jugendlichen anbietet, überläßt oder zugänglich macht.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 bis 3 absehen, wenn der Täter, der die Schrift einem Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht hat, ein Jugendlicher oder ein Angehöriger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches ist.

(6) Hat ein Kind oder Jugendlicher die Schrift einem anderen Kind oder Jugendlichen angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht, so leitet das Jugendamt die aufgrund bestehender Vorschriften zulässigen Maßnahmen ein. Der Vormundschaftsrichter kann auf Antrag des Jugendamtes oder von Amts wegen Weisungen erteilen.



Wer gegen die Bestimmungen des GjS verstößt, begeht eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Strafbar ist die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ab dem Zeitpunkt der Listeneintragung und deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Geldstrafe kann von 10 DM bis zu 3.600.000 DM betragen, je nach Schwere der Tat und je nach Einkommen des Täters. Bei fahrlässigem Verhalten halbiert sich der Strafrahmen.

Einzelhändler und Zwischenhändler im Medienbereich, aber auch diejenigen, die für diese Händler Werbung betreiben, haben eine Prüfungspflicht. Besonders sog. „indizierungsgeneigte Medien“ müssen sorgfältig durchgesehen werden. Außerdem sind die Händler verpflichtet, das Alter eines potentiellen minderjährigen Kunden festzustellen. Die Nichtkenntnis der Indizierung und ggf. auch der offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 6 sowie des jugendlichen Alters des Kunden ist kein Entschuldigungsgrund und führt daher zu einer Verurteilung wegen fahrlässiger Tatbegehung.

Bei den Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sind Zentralstellen zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer etc. Schriften eingerichtet, die gegen die mutmaßlichen Täter ermitteln sowie einzelne schwer jugendgefährdende Schriften oder gesamte im Handel noch befindliche Auflagen beschlagnahmen.

Nicht strafbar machen sich die Personensorgeberechtigten – in der Regel die Eltern oder der gesetzliche Vormund, wenn sie ihren Kindern indizierte Medien zugänglich machen. Die Straffreiheit gilt nicht für andere Personen, selbst wenn diese in Übereinstimmung mit den Eltern oder dem Vormund handeln. Allerdings kann das Gericht auf eine Bestrafung verzichten, wenn es sich bei dem Täter um einen Jugendlichen oder um einen Angehörigen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des StGB handelt. Solche Angehörigen sind z.B. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, der Ehegatte, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten der Geschwister.

§ 21a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 einen Abnehmer nicht auf die Vertriebsbeschränkungen hinweist oder*
- 2. entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet.*

Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 22

(Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Bundesprüfstelle näher zu regeln.



Diese Ermächtigung ist die Rechtsgrundlage für die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung vom 23.8.1962 zuletzt geändert durch VO vom 5.5.1978.

§ 24

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 25

(Inkräfttreten)

Übergangsvorschriften

-Auszug-

(Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit -JSchNG- vom 25.02.1985 -BGBl. I S. 425)

§ 2

Indizierte Videokassetten

Für Bildträger, die bis zum 31. März 1985 nach §§ 1 und 11 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der durch Artikel 2 dieses Gesetzes geänderten Fassung.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (IuKDG) vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870)

§ 131

Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3)^{)}, die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,*

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder*
- 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt.

^{*)} § 11 Abs. 3 StGB lautet:

„(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.“

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

- 1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht,*
- 2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,*
- 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder an deren Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überläßt,*
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt,*
- 4. im Wege des Versandhandels in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt,*
- 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,*
- 6. an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,*
- 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,*
- 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder*
- 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk verbreitet.

(3) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Mißbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

- 1. verbreitet,*
- 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder*
- 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,*

wird, wenn die pornographischen Schriften den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, sonst mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Haben die pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) in den Fällen des Absatzes 3 den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand und geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Wer es unternimmt, sich oder einem Dritten den Besitz von pornographischen Schriften (§ 11 Abs. 3) zu verschaffen, die den sexuellen Mißbrauch von Kindern zum Gegenstand haben, wird, wenn die Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt. Absatz 1 Nr. 3 a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt. Absatz 5 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(7) In den Fällen des Absatzes 4 ist § 73 d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 5 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.

Weitere Informationen . . .

zum Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zu Fragen der Durchführung der Gesetze sowie der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen, sind bei den Stadt- bzw. Kreisjugendämtern erhältlich. Gleichfalls werden dort auch Auskünfte zu Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes erteilt.

Hinweise zur weiteren Entwicklung im Kinder- und Jugendschutz, insbesondere zu Fragen der Rechtssprechung sowie zu Durchführungsbestimmungen werden von der Bundesstelle sowie den Landesstellen Kinder- und Jugendschutz gegeben (Anschriften siehe Seite 62).

Dort kann auch weiteres Informations- und Arbeitsmaterial zu den verschiedensten Bereichen des Kinder- und Jugendschutzes angefordert werden.

Verzeichnis der Bundesstelle und Landesstellen Kinder- und Jugendschutz

Bund

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) e. V.
Haager Weg 44, 53127 Bonn,
Telefon (02 28) 29 94 21, Telefax (02 28) 28 27 73

Länder

Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz (ajs)
Baden-Württemberg e. V.
Staffenbergstraße 44, 70184 Stuttgart
Telefon (07 11) 2 37 37-0, Telefax (07 11) 2 37 37-30

Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz (aj)
Bayern e. V.
Fasaneriestraße 17, 80636 München
Telefon (0 89) 12 15 73-0, Telefax (0 89) 1 23 56 42

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Berlin e. V.
Weißenhöhestraße 73-89, 12683 Berlin
Telefon (0 30) 5 14 49 95, Telefax (0 30) 5 14 35 44

Landesarbeitsstelle Aktion Kinder- und Jugendschutz
Brandenburg
Schloßplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon und Fax (0 33 01) 59 83 43

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Hamburg e. V.
Hellkamp 68, 20255 Hamburg
Telefon (0 40) 40 17 22 12, Telefax (0 40) 40 17 22 92

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Mecklenburg-Vorpommern
im Landesjugendamt, Postfach 21 08, 17011 Neubrandenburg
Telefon (03 95) 380-27 03, Telefax (03 95) 380-23 03

Landesstelle Jugendschutz (LJS)
Niedersachsen
Leisewitzstraße 26, 30175 Hannover
Telefon (05 11) 85 87 88 und 85 30 61, Telefax (05 11) 2 83 49 54

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Landesstelle **Nordrhein-Westfalen** e. V.
Poststraße 15–23, 50676 Köln
Telefon (02 21) 92 13 12-0, Telefax (02 21) 92 13 92-20

Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen
Friesenring 32, 48147 Münster
Telefon (02 51) 27 09-390 /391, Telefax (02 51) 27 09-573

Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V.
Salzstraße 8, 48143 Münster
Telefon (02 51) 5 40 27 und 4 01 42, Telefax (02 51) 51 86 09

Landesarbeitsstelle Aktion Jugendschutz (ajs)
Sachsen e. V.
Albert-Köhler-Straße 81, 09122 Chemnitz
Telefon (03 71) 21 16 39, Telefax (03 71) 21 16 39

Landesarbeitsstelle Aktion Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Schleswig-Holstein e. V.
Feldstr. 120, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 8 90 77/78, Telefax (04 31) 8 90 79

Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Thüringen e. V.
Johannesstr. 19, 99084 Erfurt
Telefon (03 61) 6 44 22 64, Telefax (03 61) 6 44 22 65

Landesstelle Kinder- und Jugendschutz
Sachsen-Anhalt e. V.
Leopoldstr. 115, 06366 Köthen
Telefon und Telefax (0 34 96) 21 21 32

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS)
Postfach 26 01 21, 53153 Bonn
Telefon (02 28) 37 66 31/32, Telefax (02 28) 37 90 14

Ständiger Vertreter der Obersten Landesbehörden bei der
Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)
Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden-Erbenheim
Telefon (06 11) 7 78 91-0, Telefax (06 11) 7 78 91-39

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e. V. (FSM)
c/o Deutsche Telekom AG
Postfach 2000, 53105 Bonn
Telefon (02 28) 1 81-73 30

